

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Mitteilungen und Berichte

1. Landesbeirat Nordrhein-Westfalen
LdsVors. Herkenrath begrüßte am 21.
3. 1975 in der LdsHauptstadt
Düsseldorf 40 Delegierte aus den
nordrh.-westf. SchsVggen. Sein
besonderer Gruß galt den Gästen:
Richter Dr. Wohinick als Vertr. von,
Präs. Rahm und von Aufsichtf. Richter
Dr. Meyer-Judknecht, Stellv. SemLeiter
Dr. Serwe, Geschäftsf. Schulte und
Schatzmstr. Wuttke. Den Koll. Hauck
und Mayer von der SchsVgg.
Düsseldorf dankte er für die
mustergültige Vorbereitung der
Tagung.

In seinem Bericht sprach der LdsVors.
über die in den vergangenen Jahren
geleistete Arbeit, wobei er das Niveau
der bisher durchgeführten
LdsBeiratstagungen im Vergleich zu
Veranstaltungen in anderen Bereichen
besonders herausstellte. In seinen
weiteren Ausführungen ging er auf die
Fragen der Mitgliedschaft, der zu-
künftigen Beitragsgestaltung, der Sat-
zungsänderung und der
Öffentlichkeitsarbeit ein und verwies
dabei auf sein Referat bei der letzten
LdsBeiratstagung mit dem Thema „Der
Schm. und die Mitgliedschaft im BDS“.
— Koll. Last von der SchsVgg.
Bochum leitete die Aussprache, in der
die Frage der Öffentlichkeitsarbeit
unterstrichen und angeregt wurde,
einen Ideenkatalog aufzustellen. Aber

auch die Effektivität der Arbeit in den
SchsVggen., SV in Amtsräum oder
Privatwohnung, Vermittlung von
Grundkenntnissen an neue Koll. und
Ausbildungsveranstaltungen am
Wochenende wurden lebhaft diskutiert.
Bundesgeschf. Schulte warnte in
bezug auf den Amtsräum vor zu
starker Bindung des SchsAmtes an die
Stadtbezirksstellen und betonte, dass
das Ehrenamt des Schs. nicht zu einer
amtl. Rechtsauskunftsstelle
umfunktioniert werden dürfe. — Um
10.30 Uhr hatte OB Bungert die
Teilnehmer zu einem Empfang in den
„Jan-Wellen-Saal“ geladen, bei dem
auch Staatssek. Dr. Wöhler vom Ju-
stizministerium zugegen war. In sei-
nem Grußwort stellte der OB die
Bedeutung des Schs. als Schlichter
besonders heraus. — Mit Ausnahme
des Koll. Reinhard Hauck, der aus
gesundheitl. Gründen nicht wieder
kandidierte, wurden Vors. Herkenrath
und Schriftf. Dahlhaus einstimmig
wiedergewählt. Für das Amt des stellv.
Vors. kandidierten Koll. Schöneiseffen
(Bonn), Michel (Dortmund), Rost
(Bochum) und Mayer (Düsseldorf).
Dieser Wahlgang wurde beanstandet.
Nach dem Mittagessen auf Einladung
der Stadt Düsseldorf berichtete
Geschäftsf. Schulte über die
Zielaufgaben des BDS:
Rechtseinheitlichkeit,
Aufgabenausweitung und Schrifttum
für den Schm. Die Finanzlage des BDS
skizzierte er schonungslos und

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



bedauerte, dass der Vorstand in seiner letzten Sitzung seinen Vorstellungen über eine Beitragsänderung nicht gefolgt sei. Nach einer Ergänzung durch Vors. Herkenrath, der vorrangig den Grundsatz der generellen Neuordnung (Satzungsänderung und Neugestaltung des Beitragswesens) vertrat, wurden die angesprochenen Fragen lebhaft diskutiert. Einmütig wurden die Sorgen des Geschäftsf. geteilt und die Notwendigkeit einer Neugestaltung der Satzung anerkannt. Alle Delegierten versprachen, die aufgeworfenen Fragenkomplexe in den örtl. SchsVggen. zu diskutieren, damit auf der nächsten ordentl. Vertr.-Vers. endgültige Beschlüsse gefasst werden können. Geschf. Schulte wies noch auf die für den 24. 10. 1975 vorgesehene außerordentl. Vertr.-Vers. aus Anlass des 25jährigen Bestehens des BDS hin und versprach, zur Frage der Sprechzimmervergütung eine neue Aufstellung herauszugeben und den SchsVggen. zuzusenden. Vors. Herkenrath dankte dem ausgeschiedenen Koll. Hauck für seine Mitarbeit und überreichte ihm ein Buchgeschenk. Mit nochmaligem Dank an die Düsseldorfer Koll. für die Gestaltung der Tagung schloss der Vors, die Veranstaltung.

2. Schiedsmannsseminar

a) Einführungslehrgang am 28. 2. 1975 in Hannover
36 Sehr. u. Stellv., die größtenteils im

letzten Jahr neu ins Amt gekommen waren, konnte LdsVors. Sennholz im „Hotel Körner“ begrüßen. Die Teilnehmer kamen fast alle aus den nördlichen LGBez. des Landes Niedersachsen. Als Gäste waren der SemLeiter des BDS, AGDir. a. D. Gain, der 2. Vors. des Landesbeirates Niedersachsen, Joppich, anwesend. Der Schulungsleiter, Richter Detering, hielt sich bei seinen Vorträgen ausschließlich an den Aufbau der SchO und vermittelte den Koll. die notwendigen Grundkenntnisse für ihr Amt. SemLeiter Gain ergänzte durch Beispiele die Ausführungen des Schulungsleiters. Die Koll. bestellten Fachliteratur, und 6 Koll. wurden Mitgl. der SchsVggen. Aurich und Braunschweig.

b) Einführungslehrgang am 17. 3. 1975 in Hagen

Der Einführungslehrgang wurde für die Sehr. u. Stellv. des Landes NW durchgeführt, die erst innerhalb des letzten Jahres ihr Amt übernommen hatten. Den Lehrgang leitete Aufsichtf. Richter Bierbach (Krefeld). Als Koreferent fungierte SemLeiter Gain. Zu Beginn des Lehrgangs im Rathaus in Hagen begrüßte LdsVors. Herkenrath die beiden Referenten sowie 33 Sehr. Das große Interesse an den Vor-trägen des Lehrgangs bewiesen die zahlreichen Zwischenfragen der Koll. Den Schulungsleitern gelang es, die Sehr. mit den Einzelheiten der SchO vertraut

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



zu machen. Im übrigen war der Lehrgang auch werbemäßig ein Erfolg für den BDS; die Teilnehmer bestellten 17 Fachbücher und 3 Abonnements der SchsZtg. 10 Koll. erklärten ihren Beitritt zu den örtlichen SchsVggen. c) Sonderlehrgang am 4. 4. 1975 in Saarbrücken

Zu diesem eintägigen Sonderlehrgang waren 38 Sehr. aus 8 AGBez. des Saarlandes nach Saarbrücken gekommen. Schulungsleiter Richter Weber (Frankfurt a. M.) behandelte die ab 1. 1. 1975 eingetretenen Änderungen im Strafrecht und die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters. Da die meisten Teilnehmer „langgediente“ Sehr. waren, legte Richter Weber den Lehrgang so an, dass anstatt in einem trockenen Vortrag strittige Fragen direkt ausdiskutiert wurden. Hierdurch wurde jeder zur aktiven Mitarbeit angeregt und der Sonderlehrgang somit zu einer Arbeitssitzung aufgewertet. Die Teilnehmer, im Alter zwischen 32 u. 75 Jahren, sorgten denn auch für die praxisnahe Aussprache. Das Niveau war mehr von der lang-jährigen Tätigkeit [der Sehr. her als von der Zahl [ihres Lebensalters bestimmt. Der stellv. LdsVors. Erwin Sahner bemerkte deshalb auch in seinem Schlusswort, dass die Gemeindeparlamente gut beraten seien, wenn sie ihre Sehr., nicht nur aus dem Kreis der Ruheständler wählten. Die menschl. und geistigen

Voraussetzungen müssten natürlich vorrangige Bestimmungsmerkmale für die Wahl eines Schs. [bleiben.

3. Schiedsmannsvereinigungen

a) SchsVgg. Hannover — Berichtigung der Schriftleitung zum Bericht in Heft 2 S. 32 —

Am Ende des Berichtes über die Versammlung am 19. 10. 74 muss es richtig heißen: „Sodann fand unter Ausfall der sonst üblichen Schulung ein Essen statt, zu dem der Koll. Fritz Köhler, der als Schäfermeister in Ilten eine der letzten großen Schafherden ein Niedersachsen behütet, zwei Hammel für seine SchsKollegen gespendet hatte.“

b) SchsVgg. Neunkirchen

In ihrer Arbeitssitzung am 7. 3. 1975 in Hirzweiler/Saar beschäftigte sich die SchsVgg. Neunkirchen mit dem Saarl. Nachbarrechtsgesetz. In dieser Veranstaltung, die dem allgemeinen Interesse, welches gerade dem Nachbarrecht an der Saar entgegengebracht wird, sprachen MinRat Dr. Schöne (Saarl. Ministerium für Rechtspflege) und der 3. Bundesvors., Brockholz. Letzterer steckte in einem Eingangsvortrag den Aufgabenbereich für den Schm. innerhalb dieses Gesetzes, das am 28. 2. 1973 vom Landtag des Saarlandes erlassen wurde, ab. Wohl mehr als in der Art „gemischter Sachen“ als „bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten“ hat der SCHS-ZTG • 46. Jg. 1975 • H 7

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Schm. mit diesem Gesetz zu tun. Meist gehen in Grenzstreitigkeiten Beleidigungen oder Tätlichkeiten voraus. Wenn der Schm. einen dauerhaften Vergleich zwischen den Parteien herbeiführen will, muss er über die Materie des ganzen Rechtsstreites Bescheid wissen. Darüber gab, nach einer kurzen Schilderung über das Zustandekommen des Saarl. Nachbarrechtsgesetzes, Dr. Schöne Auskunft. Dieses Gesetz, das klarer als die vor dem an der Saar nebeneinander gültigen französ., preuß., bayr., oldenburg. nachbarrechtl. Gesetze ausgearbeitet wurde, leistet einen wichtigen Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung und Rechtsbereinigung in unserem Staat. Es übernimmt bewährte Regelungen des bisherigen Rechts und wahrt die Rechtskontinuität insoweit, als es den rechtmäßigen Besitzstand nach altem Recht gewährleistet. Dr. Schöne leistete damit einen bedeutenden Beitrag zur Schulung der anwesenden Schr.

Schriftl. Siegfried Schäfer bestritt mit einem Bericht den 2. Teil der Veranstaltung. Zunächst gab er einen Überblick über die augenblickliche Situation der SchsVgg. Neunkirchen. Sch. führte u. a. aus, die Entschädigung der Schr. müsste einheitlich geregelt werden. Hier gibt es von Ort zu Ort noch zu große Unterschiede und damit Ungerechtigkeiten, nicht zu vergessen

auch die Beiträge zur SchsVgg. Neunkirchen. Allein die hohen Portokosten veranlassen zu einem Überdenken der seit Jahren gültigen Sätze.

Die sich auf die bemerkenswert offenen Worte Schäfers anschließende Aussprache erstreckte sich darüber hinaus auf die in Sühnefällen ergebenden Erfahrungen mit RAen. Hier konnte der stellv. LdsVors. Sahner eingehende Ausführungen machen. Er begrüßte die Anwesenheit von RAen. in Sühneverhandlungen. Diese seien besonders geeignet, ihren Mandanten den Vergleich nahe zu legen. Sahner schloss dabei nicht aus, dass hierbei die allgemein positive Haltung des aufsichtf. Richters in Sühnesachen am AG Saarbrücken eine nicht unbedeutende Rolle beim „Umdenken“ spielt. Befriedigt über diese Arbeitssitzung konnte der 1. Vors. der Schs-

Vgg. Neunkirchen, Blum, sein, als er die Veranstaltung mit einem Dank an die Referenten u. Diskussionsteilnehmer schloss.
c) SchsVgg. Darmstadt
In der Mitgl.Vers. am 10. 3. 1975 in Darmstadt-Eberstadt referierte Richter E. Weber (AG Frankfurt/Main) über das am 1. 1. 1975 in Kraft getretene Volljährigkeitsgesetz. In seiner bekannten leichtverständlichen Art hob er die Bestimmungen des Gesetzes hervor, die für den Schm. bei SV zu beachten sind und zeigte dabei an

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Hand von Beisp. und praktischen Fällen die Anwendung des Gesetzes auf. Zu Beginn der Vers. konnte der Vors., Koll. Schilling (Darmstadt), neben den erschienenen 40 Koll. auch einige Gäste begrüßen, so den Präs. d. LG Darmstadt, Vors. Richter Wenzel, OMagRat Schmuck als Vertr. des OB (Darmstadt). PolHKom. Zimmer (Darmstadt) als Vertr. d. Pol-Präs. Präs. Wenzel übermittelte auch die Grüße des Präs. d. AG Darmstadt. OMag-Rat Schmuck gab einen kleinen Überblick über die historische Entwicklung der Strafrechtspflege in Eberstadt aus der Zeit, als dieser Ortsteil noch selbständig war. Er berichtete über die Tätigkeit der „Zehntschoffen“ an Hand der noch vorhandenen Strafprotokolle aus der mittelalterlichen Zeit. PolHKomm. Zimmer überbrachte die Grüße des PolPräs. und würdigte die ehrenamtl. Tätigkeit der Schr. Den Geschäftsbericht verlas der stellv. Vors., Koll. Hermann Repp (Walldorf), der ein Bild von der vielfältigen Arbeit des Vorstandes ergab. Der Mitgliederbestand beträgt z. Z. 157 Koll. Von den im Bez. der Vgg. tätigen 177 Schn. wurden im Berichtsjahr 26 Verfahren vermögensrechtl. Art behandelt, von denen 15 — also 60 % — mit einem Vergleich endeten; von 578 SVen. in Strafsachen wurden 342 = 59% verglichen. Den Kassenbericht trug Koll. Josef Neuburger (Sprendlingen) vor. Der Haushaltsplan,

erläutert von Geschf. Koll. Kappel (Sprendlingen), wurde einstimmig genehmigt, so dass auf Antrag des Rechnungsprüfers, Koll. Hauf, dem Vorstand Entlastung erteilt wurde. Sodann wurden die stimmberechtigten Vertr. für die außer-ordentliche Vertr.Vers. des BDS im Okt. d. J. gewählt. Auf Vorschlag des Vorstandes beschloss die Vers., dem BDS zur Finanzierung der Festschrift anlässlich des 25jährigen Bestehens eine Spende von 100,— DM zu gewähren. Dies sei um so eher möglich, da ja die Vgg. für die Gewinnung von 18 Gem. als korporative Mitgl. vorn BDS eine Prämie von 180,—DM erhalten werde. Nachdem noch einige Fragen über die Öffentlichkeitsarbeit u. ä. erörtert wurden, schloss stellv. Vors. Repp die Vers., indem er allen Teilnehmern nochmals für ihr Erscheinen und Richter Weber für sein Referat dankte.

4. Sonstige Berichte

a) LGBez. Braunschweig

An der Dienstbesprechung beim AG Wolfsburg am 27. 2. 1975 nahmen 27 Koll. teil. In Begleitung von JAmtm. Becker begrüßte Aufsichtf. Richter Hermann, der die Vers. leitete, die Schr. und als Gäste von der SchsVgg. Braunschweig deren Vors., Koll. Joppich, und den Geschäftsf., Koll. Mildner. Richter Hermann sprach einleitend über Fragen zur Gebietsänderung des AGBez. Koll. Mildner hielt ein Kurzreferat über die

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aufgaben des BDS und der SchsVggen. Aus gegebener Veranlassung wies Richter Hermann auf die Beachtung des § 45 SchO hin, der zusammen mit der VV regelt, in welchem Umfang Schreibgebühren entstehen. Für andere Schriftstücke, wie Vermerke und Protokolle in den amtlichen Büchern, dürfen keine Schreibgebühren angesetzt werden! Das Kassenbuch könnte, so meinte Richter Hermann, im Interesse des Schs. und der prüfenden Stellen vereinfacht werden. Überflüssig seien s. E. die Spalten 4 bis 7, 8 und 16 bis 19. Die SchsVgg. möge diese seine Anregung aufgreifen und den maßgebenden Stellen zur Prüfung vorlegen. Ordnungsgelder des Schs. werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens „wie die Gemeindeabgaben“ durch die Gem. beigetrieben (§ 47 SchO). Der Erfolg jeder Beitreibung hängt letzten Endes in solchen und auch in anderen Fällen, wenn der Schuldner die Zahlung verweigert, davon ab, ob bei ihm pfändbares Vermögen vorhanden ist. Eine sog. fruchtlose Pfändung des Ordnungsgeldes müssen sowohl die Gemeinde (als Vollstreckungsgläubiger) als auch der Schm. leider hinnehmen.

b) LGBez. Wuppertal

Am 12. 3. 1975 fand beim AG Wuppertal eine Dienstbesprechung der Schs unter der Leitung von Aufsichtf. Richter Dr. Rheineck statt. Dr. Rheineck

begrüßte die Anwesenden und gedachte des verstorbenen Schs. Hans Klein aus W.-Barmen. Anschließend besprach Dr. R. das Ergebnis der jährl. Statistik. Er lobte die Tätigkeit der Schr. und bemerkte, dass weit über die Hälfte aller Fälle vor idem Schm. verglichen werden konnten.

Die Änderung der VV zur SchO NW und das neue Volljährigkeitsalter waren das beherrschende Thema des Abends. Dr. Rheineck und JustAmtm. Sylvester erläuterten die Änderungen in ausführlichen Vorträgen. StAmtm. Schlicher von der Stadt Wuppertal kritisierte das Verfahren hinsichtlich der Zustellung von Ordnungsgeldbescheiden. Das Verfahren nach der Preuß. SchO — Zustellung durch die Gemeindeverwaltung — wäre wirkungsvoller gewesen, da der Betroffene eher zur Zahlung der Ordnungsstrafe bereit gewesen sei als heute, wo der Schm. zustellen lasse und sich nicht gleich die Gemeinde als Zahlungsempfänger repräsentiert. Diese Ansicht wird auch von der SchsVgg. geteilt und unterstützt. — Zum Abschluss der Dienstbesprechung wurden Fälle aus der Praxis besprochen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.